

1. Anmeldung

Die Anmeldung stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar, wenn der ausgefüllte Vordruck (mit rechtsverbindlicher Unterschrift) bei der Veranstaltungsleitung eingegangen ist. Anmeldeschluss ist der 26. Februar 2010.

2. Zulassung

Über die Zulassung entscheidet die Veranstaltungsleitung. Zulassungsfähig sind alle Firmen, welche das Gewerbe ordnungsgemäß gemeldet haben. Eine Zulassung kann widerrufen werden, wenn trotz Mahnung keine fristgerechte Bezahlung der Standmiete erfolgt ist. Eine Benachrichtigung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs. Kosten werden wie bei Rücktritt (Punkt 15) berechnet.

3. Rechnungsausstellung

Auf der Vorderseite sind die Mietpreise abgedruckt. Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind nach Erhalt mit 50% sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig; der Restbetrag ist bis spätestens 9 Wochen vor Veranstaltung zahlbar. Bei Verzug fallen gesetzliche Verzugszinsen an. Die Veranstaltungsleitung hat das Recht zur Sicherung ihrer Forderungen das Vermieterpfandrecht in Anspruch zu nehmen, gemäß §559 BGB. Ohne vollständige Bezahlung der Rechnung darf der Stand nicht bezogen werden. Stände, die trotz Mahnung nicht bezahlt werden, können ohne weitere Mahnung anderweitig vergeben werden. Kosten werden nach Punkt 15 - Rücktritt - berechnet. Zahlungen sind unter Angabe der beigefügten Rechnungsnummer zu leisten und mit der angegebenen Zahlungsfrist auf das Konto der Magna Ingredi Events oHG zu überweisen.

5. Untervermietung von Ständen

Dem Aussteller ist eine Untervermietung ohne Genehmigung der Veranstaltungsleitung verboten. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zuwiderhandlungen sind vom Aussteller 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Genehmigung für Unteraussteller: EUR 180,- + MwSt.

6. Auf- und Abbau

Aufbau Beginn:	Freitag,	19.03.2010,	8.00 Uhr
Aufbau Ende:	Freitag,	19.03.2010,	18.00 Uhr
Abbau Beginn:	Sonntag,	21.03.2010,	18.00 Uhr
Abbau Ende:	Sonntag,	21.03.2010,	21.00 Uhr
	Montag,	22.03.2010,	8.00 Uhr Ende 12.00 Uhr.

Das Befahren des gesamten Areals des Veranstaltungsfürstenfeld ist verboten. Ausnahmen zum Be- und Entladen bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Sämtliche Fahrzeuge sind nach den Ladevorgängen unverzüglich zu entfernen. Der Veranstalter behält sich vor, unrechtmäßig geparkte Fahrzeuge auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen. Der Aussteller verpflichtet sich, bei Nutzung des Obergeschosses der Tenne den Boden in den Boxen nicht mit mehr als 400 kg/qm zu belasten. Zu beachten ist, daß der Abbau nicht vor Beendigung der Veranstaltung begonnen werden darf. (Abbau möglich erst ab Sonntag, 21.03.2010 ab 18 Uhr).

7. Feuerschutz und Rauchverbot

Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, aufgehängt oder zugestellt werden. Hinweisschilder auf Ausgänge und Notausgänge dürfen auf keinen Fall verdeckt werden. Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten. Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte, Gasfeuerstätten, sowie sonstiger offener Feuerstätten usw. bedarf der besonderen Genehmigung der Veranstaltungsleitung und darf nur unter Beachtung feuerpolizeilichen Vorschriften erfolgen. Brennbare Materialien gleich welcher Art dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch verwahrt werden. Das Aufbewahren von Verpackungsmaterialien aller Art innerhalb oder hinter den Ständen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet. Für die Ausstellungshallen besteht grundsätzlich Rauchverbot.

8. Reinigung und Müllentsorgung

Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Nach Veranstaltungsende sind die Stände in ordentlichem Zustand zu verlassen, Bspannungen sind zu entfernen. Geschieht dies nicht, so wird die Reinigung des Standes dem Aussteller in Rechnung gestellt, Kosten EUR 60,- zzgl. MwSt. Bezüglich Dekorationen wird auf die Nutzungsbedingungen verwiesen. Insbesondere ist es untersagt, Nägel, Schrauben, Haken oder dergleichen in Böden, Wände, oder Decken einzubringen. Auch das Bekleben von Türen und Wänden ist grundsätzlich untersagt. Sämtliche Dekorationen, Aufbauten, Verpackungsmaterialien und sonstiger Müll sind grundsätzlich sofort nach Veranstaltungsende in den auf dem Gelände bereitgestellten Container zu entsorgen. Dies wird mit einer Grundgebühr von EUR 35,- zzgl. MwSt. berechnet. Im Rahmen des Umweltschutzes ist jeder Aussteller zur Müllvermeidung verpflichtet. Bei Zuwiderhandlungen werden die Mehrkosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.

9. Stromanschluss und Nutzung

Jeder Stand erhält als Grundausstattung einen Elektroanschluss bis 1kW Anschlusswert. Größere Anschlüsse werden extra berechnet. Der Stromverbrauch wird mit einer Pauschale von EUR 35,- zzgl. MwSt. berechnet. Elektroanschlüsse im Freigelände erfolgen nur gegen Bezahlung. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren oder zusätzlichen Beleuchtungs- oder Sonderanschlüssen auf eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung (spätestens bis 26. Februar 2010) berücksichtigt werden.

10. Messeausweise

Der Aussteller, der seine Rechnung voll beglichen hat, erhält Arbeitsausweise. Für die Zeit der Veranstaltung erhält der Aussteller ohne besondere Berechnung: 3 Ausstellerausweise. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal gedacht. Bei Missbrauch erfolgt Einzug der Ausweise. Die Aufnahme von Unterausstellern begründet keinen Anspruch auf eine höhere Anzahl kostenloser Ausstellerausweise. Zusätzliche Ausstellerausweise können zum Preis von EUR 10,- zzgl. MwSt. pro Stück bei der Messeleitung bestellt werden.

11. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgegenstände, Standardausrüstungen und sonstige Sachschäden, es sei denn, ihm selbst, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und soweit es sich um Personenschäden handelt. Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/ Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/ Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

Dem Aussteller wird dringend empfohlen, für ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht, Einbruch, Feuer, Diebstahl, Wasser und Sturm usw.) selbst zu sorgen, da der Veranstalter hierfür keinerlei Ersatz leistet.

12. Sicherheit

Die allgemeine Schließung bzw. Öffnung erfolgt vor bzw. nach den unter Punkt 6 angegebenen Zeiten durch die Fa. PSD Sicherheitsdienst, Sonderwachen bedürfen der Genehmigung durch die Ausstellungsleitung. Die Ausstellungsleitung besitzt innerhalb der gesamten Ausstellung Hausrecht. Nach 20.00 Uhr dürfen die Ausstellungsräume weder von den Besuchern noch von den Ausstellern oder deren Personal betreten werden. Die gesamte elektrische Installation in den Kojen ist abzuschalten, Stecker müssen aus den Dosen gezogen werden, Wasserleitungen sind zu schließen.

13. Ausstellerkatalog

Die Ausstellungsleitung gibt einen offiziellen Ausstellerkatalog heraus. Der Katalog enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis sowie ein Branchenverzeichnis. Die Eintragung im Firmenverzeichnis umfasst den Firmennamen und eine kurze, allgemeine Branchenangabe, Anschrift, und Standbezeichnung. Die Eintragung ist für alle Aussteller obligatorisch und kostet EUR 150,- zzgl. MwSt.. Anzeigenschluss für den Ausstellerkatalog ist der 26. Februar 2010.

Sofern Werbung vom Aussteller betrieben wird, ist dem Veranstalter das zu verwendende Werbematerial vor der Veröffentlichung vorzulegen. Jegliche Art von Werbung auf dem Areal des Veranstaltungsfürstenfeld bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Das Verteilen von Fremd-Flyern, die nicht vom Aussteller sind oder andere Werbemittel von Fremdveranstaltungen ist nicht gestattet. Verstöße werden zur Anzeige gebracht. Entsorgung und Säuberung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

14. Nachträgliche Änderung der gesamten Messeveranstaltung

Aus zwingenden Gründen, die die Messeleitung nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt, kann die Messe abgesagt, verkürzt, verschoben oder auch verlängert werden. Die Aussteller sind in diesem Fall weder zum Rücktritt berechtigt noch stehen ihnen Schadensersatzansprüche zu. Sagt die Messeleitung die Messe aus zwingenden und unverschuldeten Gründen ab, so ist sie berechtigt, die ihr entstandenen allgemeinen Kosten bis zu einer Höhe von 25 % der jeweiligen Flächenmiete auf die Aussteller umzulegen. Darüber hinaus kann sie Erstattung eines besonderen Aufwands verlangen.

15. Rücktritt, Vertragsstrafe, Schadenersatz

Löst sich der Aussteller aus von ihm zu vertretenden Gründen vom Vertrag oder wird infolge Zahlungsverzuges gem. Punkt 4 der Teilnahmebedingungen der Stand oder die Stände anderweitig vergeben, wird in jedem Falle eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % der Rechnungssumme zur Zahlung fällig. Bei Rücktritt durch den Aussteller sind innerhalb:

bis 9 Wochen vor VA	40% der Summe
ab 8 Wochen vor VA	100% der Summe

im Wege des pauschalierten Schadenersatzes zu zahlen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass entweder kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist. Wird Schadenersatz gegen den Aussteller geltend gemacht, so ist die Höhe der Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schadenersatzanspruch anzurechnen.

16. Bewirtung

Verkauf von Speisen und Getränken ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter gestattet.

17. Akustische Darbietungen

Das Spielen von Musikinstrumenten ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter gestattet.

18. Hausordnung

Die beiliegende Hausordnung sowie die beiliegenden Miet- und Nutzungsbedingungen des Veranstaltungsfürstenfeld ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und werden mit Abschluss dieses Vertrages ausdrücklich anerkannt.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Schecklagen ist Fürstenfeldbruck.

20. Wirksamkeit

Sollte eine Bestimmung eines durch die Magna Ingredi Events oHG abgeschlossenen Vertrages oder der AGB im Ganzen oder in Teilen unwirksam sein, so wird der übrige Teil des Vertrages bzw. der AGB in seinen Inhalten davon nicht berührt.